

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Ludwigslust vom 19.02.2024
– Verwaltungsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1, 2, 5 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren
- § 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Säumniszuschlag
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung
Verzeichnis der Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die der Beteiligte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Entstehen mit der besonderen Leistung bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung durch Hinzuziehung Dritter entstehen. Sie sind ebenfalls zu ersetzen, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind
- a) mündliche Auskünfte und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herreichung von höchstens zehn Abschriften
 - b) Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gem. § 9 des Informationsfreiheitsgesetz
 - c) Einsichtnahme beim Zweckverband in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen und außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand
 - d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
 - e) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen

(2) Von den Verwaltungsgebühren befreit sind alle Beteiligten nach § 5 Abs.6 Nr. 1-3 KAG: das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, des Tief- und Hochbaues handelt; die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 2a Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses kann die Gebühr auf Antrag um bis zu 50 % ermäßigt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.

(2) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der ZkWAL als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

(3) Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, ist eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller darauf seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.

(2) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen oder zu erstattenden Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach Leistungs- oder Bearbeitungsstand eine Kostenerstattung bzw. eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(4) In den Fällen der Abs.1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 5,00 EUR beträgt.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst veranlasst hat oder
 2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die entstehenden Verwaltungsgebühren können gefordert werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.
- (4) Die Verwaltungsgebühren können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie werden mit Vollendung der Leistung oder deren Aushändigung, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden. §2 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Tag, am dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
bei der Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständigen Kasse der Tag des Einganges, bei der Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 8 Umsatzsteuer

Die durch diese Satzung erhobenen Verwaltungsgebühren sind Nettoentgelte und unterliegen ausnahmslos der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Hebung der Umsatzsteuer richtet sich nach dem Steuergesetz in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigslust, den 26.02.2024



Viola Tonn
1. stellv. Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur "Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)" "

Gebührenverzeichnis ab 01.01.2024

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühren ab 01.01.2024	Gebühren ab 01.01.2024	Gebühren ab 01.01.2024
		Gebühr netto (festgesetzte Gebühr)	Gebühr brutto (inkl. der z.Zt. gültigen MWSt von 7%)	Gebühr brutto (inkl. der z.Zt. gültigen MWSt von 19%)
1.1.	Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Abrechnungen nach Zeit erfolgen je angefangene 0,5 Stunde.			
1.1.1.	für einen Ingenieur	66,37		78,98
1.1.2.	für einen Meister	63,33		75,36
1.1.3.	für einen Facharbeiter/Sachbearbeiter	43,50		51,77
1.2.	Reisezeiten Für die im Zusammenhang mit vor Ort durchzuführenden Handlungen wird für die anfallende Zeit für die An- und Abfahrt der Zeitaufwand nach Gebührennummer 1.1. erhoben.			
1.3.	Fahrzeugkosten			
1.3.1.	Fahrzeugkosten je km - Wegstrecke	0,92		1,09
2.	Verwaltungstätigkeiten Vervielfältigungen mit Lichtpause-, Fotokopie- und anderen Geräten Format bis A3 (sw/farbig)	0,80		0,95
	Vervielfältigungen von Satzungen je Satzung	22,75		27,07
	je Kalkulation	33,63		40,01
	Auskünfte und Vervielfältigungen digitaler Vermessungsunterlagen kleine Auskunft (bis fünf Dateien)	43,50		51,77
	mittlere Auskunft (bis zehn Dateien)	65,25		77,65
	große Auskunft (über zehn Dateien)	nach Aufwand		nach Aufwand
3.	Verwaltungsgebühren der Trinkwasserversorgung			
3.1.	Bescheid zur Genehmigung eines Wasseranschlusses im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist gebührenfrei			
3.2.	Bescheid zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	99,56		118,47
3.3.	Bescheid über die Änderung bestehender Hausanschlüsse	47,50		56,52
3.4.	Erstmalige Inbetriebsetzung einer Grundstückseigentümergelegenheit: Gebührenermittlung gem. 1.1 und 1.3	nach Aufwand		nach Aufwand
3.5.	Aus- und Einbau von Messeinrichtungen zur Nachprüfung: Gebührenermittlung gem. 1.1 und 1.3	nach Aufwand		nach Aufwand
3.6.	Aufwandsentschädigung für jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Fehlfahrt Gebührenermittlung gem. 1.2 und 1.3 mindestens	nach Aufwand		nach Aufwand
		21,75		25,88
3.7.	Bearbeiten von Verstößen gegen die gültigen Satzungen des ZkWAL	108,75		129,41
3.8.	Standrohr			
3.8.1.	Nutzungsgebühr für das Standrohr je angefangene Woche	25,00	26,75	
3.8.2.	Kaution für das Standrohr	500,00		
3.9.	Bauwasser			
3.9.1.	Nutzungsgebühr für eine Bauwasseranschlusssäule je angefangene Woche	25,00	26,75	
3.10.	Einsatz von Maschinen und Anlagen des ZkWAL Die Gebührenerhebung erfolgt kalendertäglich und pro Maschine.	12,00		14,28
3.11.	Nachgewiesene Wasserverluste, die der Kunde zu vertreten hat: Es werden die geltenden Gebühren je Kubikmeter lt. Satzung berechnet.			
3.12.	jährliche Grundgebührensatz für Abzugszähler zur Ermittlung der nicht in die zentrale oder dezentrale Schmutzwasserentsorgung eingeleiteten Mengen	24,00	25,68	
4.	Verwaltungsgebühren der Abwasserentsorgung			
4.1.	Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserentsorgung im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ist gebührenfrei			
4.2.	Bescheid zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	165,93		197,45

- 4.3. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ist gebührenfrei
- 4.4. Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben zum Zwecke der Feststellung des Verschmutzungsgrades und Einhaltung der Vorschriften gemäß Satzung
- 4.5. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler welche Mengen ermitteln, die der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, so wird für jeden Zähler eine Grundgebühr nach der jeweiligen Nennleistung (Q3 Dauerdurchfluss) bemessen.
 Q3 2,5
 Q3 4
 Q3 10
- 5. Verwaltungsgebühren der Widerspruchsbearbeitung**
- 5.1. Bearbeitung, durch welche ein vollständiger Abhilfebescheid ergeht
- 5.2. Bearbeitung, durch welche ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht
 Abrechnung je angefangene Stunde.
- 5.3. Bearbeitung, durch welche ein anteiliger Abhilfebescheid ergeht
- 6. Sperrungen/Entsperrungen von Wasserhausanschlüssen**
- 6.1 Sperrung eines Trinkwasserhausanschlusses
- 6.2 Entsperrung eines Trinkwasserhausanschlusses

	127,50		151,73
	140,00		
	224,00		
	560,00		
keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr
	43,50		51,77
Abrechnung gemäß 5.2. abzüglich der anteiligen Abhilfequote	Abrechnung gemäß 5.2. abzüglich der anteiligen Abhilfequote	Abrechnung gemäß 5.2. abzüglich der anteiligen Abhilfequote	Abrechnung gemäß 5.2. abzüglich der anteiligen Abhilfequote
	65,25	69,82	
	65,25	69,82	